

## Beihilfebegriff (Art. 107 Abs. 1 AEUV): Unvereinbar sind grundsätzlich alle

staatlichen  
oder aus  
staatlichen  
Mitteln  
gewährten

Beihilfen  
gleich  
welcher Art,

die durch die  
Begünstigung

bestimmter  
Unternehmen  
oder  
Produktions-  
zweige

den  
Wettbewerb  
verfälschen  
oder zu  
verfälschen  
drohen,

soweit sie den  
Handel  
zwischen  
Mitglieds-  
staaten  
beeinträch-  
tigen

z.B. durch Bund,  
Land, Kommunen,  
kommunale  
Unternehmen,  
Stiftungen,  
Anstalten

alle Maßnahmen mit  
ökonomischer  
Wirkung, z.B.  
Steuervergünsti-  
gungen, Zuschüsse,  
Darlehen,  
Bürgschaften

d.h. ohne  
marktangemesse-  
ne Vergütung

Erfassung  
bestimmter,  
wirtschaftlich tätiger  
Einheiten oder  
Branchen, z.B.  
kommunale  
Gesellschaften

Eingriff in ein  
potenzielles  
Wettbewerbs-  
verhältnis

ausgeschlossen bei  
rein lokalen  
Wirtschafts-  
tätigkeiten, z.B.  
Förderung eines  
Sportbades ohne  
überregionale  
Attraktion